I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1420/87 DES RATES

vom 21. Mai 1987

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich sowie Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unbeschadet der Sofortmaßnahmen sollte die Liste der Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, erstellt werden.

Außerdem ist zu dem gleichen Zweck die Möglichkeit vorzusehen, Nichtregierungsorganisationen Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen. Diese müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe gewährleisten.

Ferner sind allgemeine Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus festzulegen, wobei der finanziellen und geographischen Lage der begünstigten Länder Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen ist, auf welche Weise und über welche Stellen diese Hilfe geliefert wird. Hierbei ist auch zu beachten, daß eine größere Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gewährleistet werden muß.

Um die Verwirklichung der Ziele der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sicherzustellen, ist ferner vorzusehen, daß diese Hilfe den Empfängern nur gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Die Kommission hat alle zweckdienlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Ausführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen treffen können. Die Mitgliedstaaten müssen ihr hierzu die erforderliche Unterstützung leisten und ihr insbesondere alle sachdienlichen Auskünfte liefern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Länder und Organisationen, die für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die Hilfe kann auch Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen :

a) Sie müssen eine für eine derartige Organisation typische Satzung besitzen ;
b) sie müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder ausnahmsweise in einem Drittland haben ;
c) sie müssen den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, Nahrungsmittelhilfemaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen ;
d) sie müssen sich verpflichtet haben, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft übernimmt die Beförderungskosten für die Nahrungsmittelhilfe bis zur fob-Stufe.

(2) Die Gemeinschaft kann insbesondere in folgenden Fällen auch die Kosten über die fob-Stufe hinaus übernehmen :

— Notlage,
— Lieferung der Nahrungsmittelhilfe an Länder mit niedrigem Einkommen und einem Nahrungsmitteldefizit.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaft in anderen Fällen die Beförderungskosten für die Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus übernehmen sollte, so berücksichtigt sie folgende allgemeine Kriterien :

— die Frage, ob es sich bei dem Empfängerland um ein Binnenland handelt oder nicht,
— die Frage, ob das Empfängerland wegen seiner finanziellen Lage diese Kosten nicht selbst tragen kann,

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 55 vom 3. 3. 1987, S. 8.
(3) ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987.

— die Frage, ob die Nahrungsmittelhilfe für die in Artikel 1 bezeichneten internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen bestimmt ist,

— die Notwendigkeit, eine größere Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfeaktion zu gewährleisten.

(4) Die Gemeinschaft übernimmt Inlandsbeförderungskosten nur in gebührend begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten allgemeinen Kriterien.

(5) Wird die Nahrungsmittelhilfe im Empfängerland verkauft, so sollte die Gemeinschaft die Inlandsbeförderungskosten nur in Ausnahmefällen übernehmen.

Artikel 3

Die Kosten der Verteilung können in Ausnahmefällen von der Gemeinschaft getragen werden, wenn diese Finanzierung für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich ist.

Artikel 4

Die Nahrungsmittelhilfe wird den Empfängern nur gewährt, wenn sie sich verpflichten, die ihnen von der Kommission mitgeteilten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 5

Die Kommission trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten leisten ihr dabei jede erforderliche Unterstützung und geben ihr insbesondere alle zweckdienlichen Auskünfte.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. KNOOPS

ANHANG

1. LÄNDER

Ägypten
Äquatorialguinea
Äthiopien
Angola
Antigua und Barbuda
Bangladesch
Benin
Birma
Bolivien
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
China
Costa Rica
Dominica
Dominikanische Republik
Dschibuti
Ecuador
Gambia
Ghana
Grenada
Guatemala
Guinea (Conakry)
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Jamaika
Jemen (Arabische Republik)
Jemen
(Demokratische Volksrepublik)
Jordanien
Kap Verde
Kenia
Kolumbien
Komoren
Lesotho
Libanon
Madagaskar
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Nepal
Nicaragua
Niger
Pakistan
Peru
Philippinen
Ruanda
El Salvador
Sambia
Santa Lucia
São Tome und Principe
Simbabwe
St. Christoph und Nevis
St. Vincent und Grenadinen
Senegal
Seschellen
Sierra Leone
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tschad
Tunesien
Uganda
Zaire
Zentralafrikanische Republik

2. ORGANISATIONEN

CICR
LICROSS
UNHCR
UNRWA
WEP
UNICEF
UNBRD